



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 41 (Telefon)
+41 31 633 79 56 (Telefax)
info.ra.gsi@be.ch
www.gsi.be.ch

Absender: SP Kanton Bern

Unsere Referenz: 2018.GEF.996

Bern, 14. Februar 2020

**Antwort-Tabelle Konsultation
zur Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV)**

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an PolitischeGeschaefte.GSI@be.ch - bis Freitag, 21. Februar 2020
---------------------	--

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Bereits das vom Grossen Rat verabschiedete Gesetz zur Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) enthält zahlreiche Verschärfungen, ordnet die Integration der Kosteneffizienz unter und stellt das Fordern vor das Fördern. Dies lehnt die SP des Kanton Berns ab. Die nun	

zur Konsultation vorliegende Verordnung würde zu massiven Verschlechterungen für geflüchtete Menschen führen. Insbesondere die Kürzung der Grundbedarfsleistungen für VA mit mehr als 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz lehnt die SP Kanton Bern mit Vehemenz ab.

In der Gesetzesberatung zum Sozialhilfegesetz war die Rede von einer Kürzung der entsprechenden Ansätze um 15%. Die SP Kanton Bern vertrat die Haltung, dass auch diese Menschen gemäss SKOS-Richtlinien zu unterstützen seien. Selbst die Kürzung von 15% stellt eine deutlich höhere Unterstützungsleistung dar, als sie die GSI nun in ihrer Vernehmlassungsvorlage vorsieht. Die vom Grossen Rat avisierte Kürzung um 15% wurde jedoch in der Volksabstimmung vom Mai 2019 verworfen. Die nun vorliegende massive Kürzung widerspricht somit nicht nur den erst vor einigen Monaten vom Regierungsrat vorgelegten und vom Grossen Rat verabschiedeten Lösung, sondern missachtet auch den Volkswillen. Unsere detaillierte Stellungnahme ist dazu ist bei Artikel 23 aufzufinden. Die SP Kanton Bern ist befremdet über das Vorgehen der GSI nun über den Verordnungsweg massive Kürzungen im Grundbedarf vorzunehmen. Wenn schon hätte dies im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu erfolgen oder zumindest bei der Beratung angekündigt werden sollen.

Wir bitten die GSI auf unsere Eingaben einzugehen und sie zu berücksichtigen.

Artikel 1

Artikel 2

Artikel 3

Streichen von «bedingt»

Die Aufzählung der Tatbestände, aufgrund derer auf Selbstverschulden bei der Nichtintegration geschlossen wird, hat aufgrund der unpräzisen Formulierungen etwas Willkürliches und Unverhältnismässiges. Auch fehlt jede zeitliche Eingrenzung: Im Prinzip wird jedes minimale Fehlverhalten (zweimaliger Verstoss gegen die Hausordnung der KU genügt) in den vergangenen 7 Jahren erfasst.

Insbesondere Absatz d lässt zu grossen Spielraum offen: Ein Selbstverschulden darf nicht wegen eines Bagatelldelikts (bedingte Geldstrafe, kann auch eine Busse sein) vorliegen.

Artikel 4

Artikel 5

Artikel 6

Artikel 7

Artikel 8

Art. 46a, Abs. 3 existiert beim geltenden SHG nicht.

Die vorgesehene Regelung ist eine Umkehrung des bisherigen Prinzips. Aus dem Vortrag geht zwar hervor, dass dies lediglich die Fallführung betreffe, allerdings gibt es gemäss Vortrag bei den vorläufig Aufgenommenen einen Unterschied zur bisherigen Regelung, da «innerhalb eines Dossiers die Person «VA 7+» im Geltungsbereich des SHG den Grundbedarf nach SAFV erhält, die weiteren Leistungen (SIL, IZU, etc.) sich aber nach SHV definieren, wobei bei den restlichen Familienmitgliedern mit Status VA -7 sich der Grundbedarf sowie die weiteren Leistungen nach SAFV bemessen.» Eine Zurückstufung ist nicht angezeigt und der Artikel in diesem Sinne anzupassen.

Artikel 9

Artikel 10

Artikel 11

Artikel 12

Artikel 13

Artikel 14

Artikel 15

Artikel 16

Artikel 17

Artikel 18

Artikel 19

Artikel 20

Artikel 21

Artikel 22

Artikel 23 Siehe unsere Bemerkungen zu Art. 8 et al. Der
Sozialhilfeverordnung, SHV

Artikel 24

Artikel 25

Artikel 26

Artikel 27

Artikel 28

Artikel 29 Wir begrüßen die Angleichung des Systems der
Einkommensfreibeträge an die entsprechenden Regelungen
nach SHG.

Artikel 30

Artikel 31

Artikel 32

Artikel 33

Artikel 34

Artikel 35

Artikel 36

Artikel 37

Artikel 38

Artikel 39

Artikel 40

Artikel 41

Artikel 42

Die Bedingung einer festen Anstellung im Umfang von mindestens 60% für den Wechsel in eine individuelle Unterkunft ist klar zu hoch angesetzt – 40 Prozent sind angebracht. Wir werden den Eindruck nicht los, dass den Betroffenen hier möglichst viele Steine in den Weg gelegt werden sollen für den Wechsel in eine Individualunterkunft und man kann sich gleichzeitig des Eindrucks nicht erwehren, dass dies primär aus finanziellen Gründen passiert. Integrationspolitisch ist das grundfalsch! Die SP/JUSO/PSA-Fraktion hat das bereits in der Gesetzesberatung des SAFG mehrmals unterstrichen. Und wenn man schon die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Voraussetzung mit mindestens 60% und mindesten 6 Monate für den Wechsel in eine individuelle Unterkunft definiert, dürfen Teillohn-Anstellungen nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 43

Artikel 44

Artikel 45

Artikel 46

Artikel 47

Artikel 48

Artikel 49

Artikel 50

Artikel 51

Artikel 52

Artikel 53

Artikel 54

Artikel 55

Artikel 56

Artikel 57

Artikel 58

Artikel 59

Artikel 60

Artikel 61

Änderung ASIV

Änderung SHV

Art. 8 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Es darf nicht sein, dass der Kanton Bern in Zukunft nur noch 382 Franken Grundbedarf pro Monat für VA ausrichtet. Von diesem Betrag kann man in der Schweiz nicht menschenwürdig leben. Andere Kantone zeigen, dass es auch anders geht: So erhalten VA etwa in Basel-Stadt 797 Franken, in Solothurn 786 Franken oder in der Waadt sogar 1110 Franken pro Monat. Auch der Kanton Bern kann und muss sich eine menschenwürdige Sozialhilfe für VA leisten.

Bis heute wurden VA nach 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz gleich unterstützt wie andere Personen in der Sozialhilfe. Das ist auch richtig so, weil die Lebenshaltungskosten für alle Personen gleich sind. Die von der GSI beabsichtigte Signalwirkung ist zynisch und verfehlt die Wirkung mit Garantie. Personen, welche es in den ersten 7 Jahren ihres Aufenthalts nicht schaffen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, werden mit grosser Wahrscheinlichkeit auch später nicht arbeiten können. Diese Personen sind vielfach aus gesundheitlichen Gründen gar nicht in der Lage zu arbeiten. Sie werden mit der neuen Regelung bis zum Erreichen des Pensionsalters mit so geringen Leistungen unterstützt, dass auch ein sehr bescheidenes Leben nicht mehr möglich ist. Eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration ist undenkbar, wenn die Grundbedarfsleistungen kaum zum nackten Überleben reichen. Die Folge davon ist Armut bei den

Betroffenen. Dass eine solche Kürzung sogar kontraproduktiv für die Integration ist, zeigt die Praxis und wissenschaftliche Erkenntnisse (Evaluationsbericht von map-F (Monitoring- und Anlaufstelle für vorläufig aufgenommene AusländerInnen)): Bereits eine Kürzung um 30% wirkt sich negativ auf die Integration aus. Bei einer Kürzung von 60% wie sie der Kanton Bern beabsichtigt wird dies in gesteigertem und absolut nicht mehr akzeptablem Ausmass erfolgen. Es ist der SP Kanton Bern absolut unverständlich, wie die GSI eine solche Kürzung sachlich begründet.

Zudem ist diese Kürzung rechtswidrig: Artikel 30 des geltenden SHG sieht vor, dass die wirtschaftliche Hilfe den Grundbedarf für den Lebensunterhalt decken muss und eine «angemessene Teilhabe am sozialen Leben» ermöglichen soll. Weder das eine noch das andere könnte mit den massiv gekürzten Ansätzen für VA möglich sein. Der Verordnungsentwurf verstösst somit klar gegen das SHG und verletzt zugleich auch die in der Bundesverfassung gewährleistete Menschenwürde. Hinzu kommt, dass gemäss der heutigen gesetzlichen Regelung VA nach Ablauf von 7 Jahren gleich zu behandeln sind wie alle anderen Personen in der Sozialhilfe. Die Regelung von Art. 30 SHG gilt auch für Vorläufig Aufgenommene und kann nicht durch eine blosse Verordnung geändert werden, wie die GSI das anstrebt. Für eine Schlechterstellung von VA müsste das SHG selbst revidiert werden. Der Verordnungsentwurf verstösst somit auch in dieser Hinsicht gegen elementare rechtliche Prinzipien.

Änderung OrV GSI

Anhang 1

Anhang 2

Tabelle Grundbedarf für Lebensunterhalt

Siehe unsere Stellungnahme zu Artikel 23